

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Wirtschaft, Stadtentwicklung, Klimaschutz, Bauen und Recht
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereich 3 - Wirtschaft, Stadtentwicklung, Klimaschutz, Bauen und Recht
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Astrid Issleib +49 202 563 6046 astrid.issleib@stadt.wuppertal.de
	Datum:	03.09.2021
Drucks.-Nr.:		VO/1229/21-1/A öffentlich
Sitzung am Gremium 07.09.2021 Rat der Stadt Wuppertal		Beschlussqualität Entgegennahme o. B.
Konsequenzen der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes NRW für Wuppertal Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.08.2021		

Grund der Vorlage

Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.08.2021

Beschlussvorschlag

Die Antwort der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Minas

Die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird wie folgt beantwortet:

1. Wie will die Verwaltung zukünftig die Belange des Denkmalschutzes sicherstellen?

Grundlage für die Sicherstellung der Belange des Denkmalschutzes ist nach wie vor das Denkmalschutzgesetz NRW.

2. Mit welchem Personalbedarf rechnet die Verwaltung, um die Aufgabe sachgerecht zu erledigen (aktueller Stellenanteil, zukünftig notwendiger Stellenanteil)?

Um die zu erwartende Mehrbelastung zu kompensieren und den Auswirkungen des neuen Gesetzes Rechnung zu tragen, soll die UDB durch 3 VKs (Kunsthistoriker*in, Gartendenkmalpfleger*in, Verwaltungskraft GD) personell aufgestockt werden. Organisatorisch wird die Untere Denkmalbehörde zu einer eigenständigen Abteilung aufgewertet.

3. Welche Qualifikation hat aktuell das Personal bei der Unteren Denkmalbehörde, welche Qualifikation wird zukünftig notwendig sein?

Die UDB muss sich weiter qualifizieren und die personelle Ausstattung durch Fachleute sicherstellen, da das hohe Maß an Expertise des Fachamtes stark eingeschränkt wird. Das gilt besonders durch den Wegfall der Benennungsherstellung, aber auch besonders durch den Verlust der Denkmalwertgutachten im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens. Durch die neue Denkmal-Kategorie „Gartendenkmalpflege“ sollte gerade in Wuppertal mit den zahlreichen privaten und öffentlichen Gärten und Parkanlagen eine Person mit entsprechender Expertise vorgehalten werden.

4. Welche Kosten werden von der Verwaltung für die Aufgaben in der Denkmalpflege zukünftig erwartet?

Das ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar.

5. Sieht die Verwaltung die Gefahr von Interessenskonflikten zwischen Bauamt und der Denkmalpflege?

Die Neuregelung greift in einen Großteil der Baugenehmigungs- und denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisverfahren ein. Darüber hinaus können Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger bei einem Vorhaben nicht immer erkennen bzw. entscheiden, ob eine Baugenehmigung oder eine bauordnungsrechtliche Zustimmung erforderlich ist. Es sind daher mit Blick auf die zukünftige Umsetzung dieser Vorschrift ggf. ergänzende regelnde Maßnahmen bzw. Anwendungshinweise erforderlich. Künftig ist die denkmalrechtliche Erlaubnis in Bausachen immer durch die Bauaufsichtsbehörde zu erteilen (bzw. wird Teil der Baugenehmigung), die der Zustimmung der Unteren Denkmalbehörde bedarf.

NRW sieht aktuell vor, dass Baudenkmäler so zu nutzen sind, dass der Erhalt der Substanz auf Dauer gewährleistet ist. Im Gesetzesentwurf ist von einer „möglichst weitgehenden Erhaltung der denkmalwerten Substanz auf Dauer“ die Rede. Mit der Neufassung entsteht der Eindruck, als sei der Substanzerhalt von vornherein verhandelbar und, wenn nötig, partiell oder ganz aufzuheben.

Das kann zu Interessenskonflikten zwischen Bauamt und der Denkmalpflege führen.

**6. Wie schätzt die Verwaltung die Gefahr ein, von Immobilieneigentümer:innen verklagt zu werden, wenn sie Veränderungen an denkmalgeschützten Bauten nicht genehmigt bekommen?
Wächst der Druck auf die Stadt mit der Gesetzesnovelle?**

Der Druck auf die Untere Denkmalbehörde wird durch die Gesetzesnovelle weiter zunehmen.

Bislang war eine gute fachliche Arbeit vor Ort möglich, da es die Unterstützung vom LVR-ADR gab, welches an allen Entscheidungen im Denkmalschutz intensiv mit seinen Fachleuten mitwirkt. Und in den meisten Fällen herrscht Einigkeit zwischen dem LVR-Fachamt und der Stadt Wuppertal über die Objekte - sei es, wenn sie in die Denkmalliste aufgenommen werden sollen oder wenn es um Veränderungen am Denkmal geht. Diese Mitwirkung findet aktuell in Form der sogenannten „Benehmensherstellung“ zwischen den beiden Parteien statt. Diese geschieht durch eine intensive Diskussion aller Beteiligten über die aktuellen Nutzungswünsche im Sinne der besten Lösung für das Denkmal. Das soll künftig auf ein bloßes Anhörungsrecht für das LVR-ADR heruntergestuft werden.

In der Gesetzesnovelle ist zudem die Ungleichbehandlung der Eigentümerinnen und Eigentümer von Denkmälern auffällig. So genießen die Denkmäler der Kirchen und Religionsgemeinschaften ein Sonderrecht und werden bevorzugt behandelt. Das beinhaltet insbesondere die Sonderstellung der Kirchen.

Immobilieeigentümer:innen, die ein geschütztes Haus bewohnen und pflegen, die Untere Denkmalbehörde Wuppertal, die vor Ort unterstützt und entscheidet, und das Denkmalamt beim Landschaftsverband Rheinland, das sein Fachwissen in die Beratung und Betreuung von Maßnahmen einbringt, arbeiten bis dato Hand in Hand zusammen. Das klappt in der Regel auch sehr gut, wie auch die jüngste Evaluierung des Gesetzes gezeigt hat. Doch dieses Zusammenspiel gerät durch das neue Gesetz in Schieflage. Die Fachleute der Denkmalämter für die Baudenkmalpflege sollen beispielsweise künftig nur noch angehört, aber an Entscheidungen nicht weiter beteiligt werden, selbst wenn ein Denkmal abgebrochen oder stark verändert werden soll.

7. Wie will die Verwaltung mögliche Konflikte in der Einschätzung eines möglichen Baudenkmals lösen?

Wie unter 6. bereits geschildert, soll die Mitwirkung des LVR-ADR von einer Benehmensherstellung auf eine Anhörung herabgestuft werden.

In diesem Fall muss die Untere Denkmalbehörde für die Fachlichkeit im Personalbereich sorgen, um qualitätsvolle und rechtssichere Eintragungstexte eigenständig zu verfassen. Die Stadt Wuppertal muss ein hohes Maß an Expertise bereitstellen, um die Denkmäler vor Ort zu entdecken, zu untersuchen und zu erfassen.

8. Wie kann in Zukunft die Genehmigung von Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden ermöglicht werden?

Der Gesetzentwurf beinhaltet, dass insbesondere auch die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit angemessen zu berücksichtigen sind. Es hat demnach weiterhin eine Abwägung zu erfolgen. Eine generelle Genehmigung für Solaranlagen auf Baudenkmalen ist im „neuen Denkmalschutzgesetz“ nicht vorgesehen.

Mit diesem Einwurf wird unterstellt, Denkmalschutz und Klimaschutz seien Gegensätze, die künftig nach Möglichkeit zusammenzubringen seien.

Richtig ist stattdessen, dass durch die Denkmalpflegeämter auch bisher energetische Ertüchtigungen von Baudenkmalen denkmalgerecht ermöglicht wurden.

9. Plant die Verwaltung, eine Stellungnahme zur Novelle z. B. im Rahmen der kommunalen Spitzenverbände dazu abzugeben?

Die Stadt ist als Untere Denkmalbehörde in der Arbeitsgruppe Denkmalschutz des NRW-Städtetages vertreten und trägt die als Anlage 1 beigefügte Stellungnahme vollumfänglich mit.

Weiterführende Links:

[Berichte aus dem Amt - LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland](#)

[Deutsche Stiftung Denkmalschutz - Denkmale in Gefahr](#)

[BITTE UM TEILNAHME: Petition gegen das neue Denkmal-NICHT-Schutzgesetz in NRW: Damit Denkmalschutz nicht ausgehebelt wird! - Deutsch : VDL - Vereinigung der Landesdenkmalpfleger \(vdl-denkmalpflege.de\)](#)

[LWL - Denkmalschutzgesetz-Novellierung - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen](#)

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: